

ESG-REPORTING

GRI-STANDARDS: NEUE ANFORDERUNGEN FÜR NACHHALTIGKEITSBERICHTE

Seit über 25 Jahren entwickelt und liefert die Global Reporting Initiative Rahmenwerke für eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung. Diese sollen Unternehmen dabei unterstützen, ihre Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Menschen zu kommunizieren und Rechenschaft darüber abzulegen. GRI ist der weltweit am häufigsten verwendete Standard, welcher Themen wie biologische Vielfalt, Steuern, Abfall, Emissionen, und Gleichberechtigung sowie Gesundheit und Sicherheit abdeckt. Die Grundlage einer Berichterstattung nach GRI ist Transparenz, Ziel ist eine Standardisierung und Vergleichbarkeit der Berichte untereinander. 2023 ist das erste Jahr, ab dem die 2021 komplett überarbeiteten Standards Anwendung finden. Die Autorin beschreibt im vorliegenden Beitrag die wesentlichen Neuerungen, die auf Unternehmen und Berichtsersteller zukommen.

Red.

Mit den im Oktober 2021 novellierten GRI Universal Standards wurden die GRI-Standards von 2016 nun grundlegend überarbeitet. Das neue Rahmenwerk soll für noch mehr Transparenz, Vergleichbarkeit und damit einhergehend Glaubwürdigkeit in der Nachhaltigkeitsberichterstattung sorgen. Berichtsersteller müssen hierbei beachten, dass damit gleichzeitig auch eine deutliche Steigerung der zu veröffentlichenden Informationen und damit des Gesamtaufwands für die Berichterstellung einher geht. Ein kompakter Überblick zu den wichtigsten Änderungen der neuen Standards:

Alle Berichte, die im Jahr 2023 geschrieben werden, unterliegen den neuen Standards des GRI 2021. Maßgeblich ist hier das Veröffentlichungsdatum, beziehungsweise der Redaktionsschluss nicht das zu berichtende Geschäftsjahr. Verpflichtend ist das neue GRI-Format also ab dem 1. Januar 2023, für das Berichtsjahr 2022 gelten folgende Übergangsmöglichkeiten:

- Organisationen, die für 2022 planen, einen ersten GRI-Bericht zu verfassen, können die neue Methodik direkt anwenden,

- Organisationen, die 2022 ihren GRI-Bericht fortschreiben, haben die Wahl, die noch geltende alte Methodik oder bereits die neue anzuwenden.

Anpassung der Struktur

Im Vergleich zum alten Standard hat sich sowohl die grundsätzliche Struktur als auch der Aufbau geändert. Die Berichterstattung besteht nun aus drei Säulen:

1. **Universelle Standards:** Die Bezeichnung erfolgt nun einseitig - mit GRI 1 für die Ausformulierung der Anforderungen und Prinzipien zur Verwendung des GRI, mit GRI 2 zu den Angaben für und über die berichtende Organisation und mit GRI 3 zu den Angaben der wesentlichen Themen der Organisation.
2. **Branchenstandards:** Neu sind nun die branchenbezogenen Standards, auch Sektor-Standards genannt. Diese sollen den Unternehmen innerhalb der Sektoren dabei helfen, zu verstehen, welche Themen sie – entsprechend ihrer Branche – bei ihrer Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigen sollten.
3. **Themenstandards:** Die „Spezifischen Anforderungen“ und entsprechenden Kennzahlen aus den bisherigen Reihen 200 (Wirtschaft), 300 (Umwelt) und 400 (Soziales) des GRI 2016 sind Großteils unverändert geblieben, wurden jedoch umbenannt. Hier wird vorrangig zu den Auswirkungen der im GRI 3 definierten Themen des Unternehmens berichtet.

Gegenüber dem GRI 2016 wurden mit dem neuen GRI 2021 größere Anpassungen und

eine höhere Zahl verpflichtender Angaben bei den universellen Standards umgesetzt. So gibt es nun mehr verpflichtende Angaben – insbesondere in Bezug auf Corporate Governance und zum Beispiel die Beteiligung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung am Nachhaltigkeitsmanagement. In GRI 2 „Allgemeine Angaben“ sind nun umfassende Informationen über die Strategie des Unternehmens für eine nachhaltige Entwicklung und seine Richtlinien und Praktiken für ein verantwortungsvolles Geschäftsgebaren notwendig. Von ehemals noch 56 Abfragepunkten für die „Allgemeinen Angaben“ im GRI 2016, werden nun 77 Punkte aufgeführt, die es zu bedienen gilt und welche zudem weitaus detailliertere Auskünfte erfordern.

Hier fallen unter anderem die folgenden Beispiele ins Auge: „GRI 2 2-8 – Mitarbeiter, die keine Angestellten sind“, ebenso „GRI 2-24 – die Einbeziehung politischer Pflichten“ waren vorher nicht zu finden. Neu sind auch drei verpflichtende Angaben zu Menschenrechten.

Mit den neuen Universal Standards des GRI 2021 entfällt nun auch die Möglichkeit der Wahl der bisherigen Reporting-Optionen „Kern“ oder „Umfassend“. Das bedeutet, dass die berichtende Organisation für die Berichterstattung „in Übereinstimmung mit den GRI Standards“ nun weitaus mehr Angaben im Segment Governance machen muss, welche in der Standard-Version 2016 nur bei der „Umfassend“-Option verpflichtend waren. Bei den Themenstandards (Säule 3) werden jedoch weiterhin nur die relevanten GRI-Angaben je verwendeten Themenstandard notwendig sein, so wie vorher im GRI 2016 bei der weniger umfangreichen „Kern“-Option.

Besonders ist: Die GRI muss nun über die Verwendung des Standards im Bericht informiert werden. Andernfalls darf das berichtende Unternehmen nicht erwähnen, dass der GRI-Standard 2021 von ihm angewendet wurde.

Impact Reporting

Mit dem neuen GRI 2021 wurde auch der Ansatz für die Bestimmung der Wesent-

DIE AUTORIN

Hanna Ritter

Director ESG,
REICON Consulting GmbH,
Berlin



Foto: REICON Consulting GmbH

lichkeit überarbeitet. Die Wesentlichkeit und der Prozess zur Auswahl der wesentlichen Themen umfasst die Sorgfaltspflicht der Organisationen und spiegelt die Erwartungen an Unternehmen wider, ihre Auswirkungen (Impacts) auf die nachhaltige Entwicklung zu managen. Neu ist, dass für die Wesentlichkeit eines Themas nur noch die Bedeutung der „Auswirkung auf die Menschen und den Planeten“ einbezogen wird. Das Kriterium „Relevanz für die Entscheidungsfindung der Stakeholder“ wurde dagegen aufgegeben.

Für den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse wird ein vierstufiger Ansatz empfohlen, den eine Organisation durchlaufen sollte, um ihre wesentlichen Themen zu identifizieren: Im ersten Schritt wird im Sektorenkontext ein Bezug zur Organisation hergestellt, um im zweiten Schritt potenzielle und tatsächliche Auswirkungen des Organisationsbetrieb zu definieren. Anschließend wird die Erheblichkeit der Auswirkungen beurteilt und in einem vierten Schritt die wesentlichen, die Organisation betreffenden, Auswirkungen festgelegt. Die Befolgung dieser Schritte ist jedoch nicht verpflichtend.

Komplett neu sind die Branchen- beziehungsweise Sektor-Standards (Säule 2),

welche die einheitliche Berichterstattung zu branchenspezifischen Auswirkungen fördern sollen. Hierfür plant die GRI die Entwicklung von etwa 40 Sektor-Standards, unterteilt in vier Gruppen:

- „Grundstoffe und Grundbedarf“ (Gruppe 1)
- „Industrie“ (Gruppe 2)
- „Verkehr, Infrastruktur und Tourismus“ (Gruppe 3)
- „Sonstige Dienstleistungen und Leichtindustrie“ (Gruppe 4)

Nachdem mit Inkrafttreten des GRI 2021 der Sektor-Standard für die Öl- und Gasindustrie (Gruppe 1) erschien, sollen die Standards für die Sektoren Kohle, Bergbau, Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei folgen. Im Anschluss sollen die Sektoren Lebensmittel und Getränke, Textilien und Bekleidung, Banken, Versicherungen, Vermögensverwaltung, Versorgungsunternehmen, erneuerbare Energien, Forstwirtschaft und Metallverarbeitung erscheinen.

Einführung von Sektor-Standards

Mit den definierten Sektor-Standards soll es Organisationen erleichtert werden, die

Berichterstattung auf ihre branchenspezifischen wesentlichen Themen zu übertragen und somit die Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen entsprechend darzulegen. Für die Bau- (Gruppe 2) und Immobilienwirtschaft (Gruppe 3) liegen aktuell noch keine spezifischen Standards vor. Wann diese von der GRI veröffentlicht werden, ist bisher noch nicht bekannt.

Die GRI schafft mit dem neuen Standard wichtige Eckpfeiler in der internationalen Berichterstattung und ermöglicht so einen unabhängigen und übersichtlicheren Vergleich von Organisationen hinsichtlich deren Einflussnahme auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen. Gleichzeitig stehen zu berichtende Organisationen vor der Herausforderung, sich in die umfangreiche und komplexe Thematik einzuarbeiten, um den fortlaufenden Weg zu einem ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Unternehmen konsequent darzulegen.

Für Berichtersterter ist es also empfehlenswert, sich mit den erhöhten Transparenz-anforderungen, speziell im Governance-Bereich, auseinanderzusetzen und die kommende Berichterstattung entsprechend anzupassen. ■